



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Klaus Adelt, Florian von Brunn SPD**
vom 25.05.2023

Zum behördlichen Umgang und Vollzug bei den Wasserentnahmen in Unterfranken

Nach Medienberichten des Bayerischen Rundfunks und der Mainpost vom 17. Mai 2023 wussten die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden bei 1 400 von abgefragten 2 000 Wasserrechtsbescheiden in Unterfranken nicht, wie viel Wasser 2021 tatsächlich entnommen wurde. Des Weiteren hatten die Behörden bei der gemeinsamen Betrachtung der Grund- und Oberflächenwasserentnahme in Unterfranken im Zeitraum von 2018 bis 2020 bei fast 60 Prozent aller Entnahmegenehmigungen keinerlei Kenntnis über die tatsächlich entnommene Wassermenge.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Wasserentnahmegenehmigungen sind derzeit in Unterfranken erteilt (bitte Angabe unterteilt nach kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden, dem jeweiligen Zweck und Umfang)? 3
- 2.1 Welche Datenlage besteht derzeit zu den tatsächlichen Wasserentnahmemengen in Unterfranken (bitte mit Angabe der jeweiligen Gründe für diesbezügliche Datenlücken)? 6
- 2.2 Für welche genehmigten Wasserentnahmen (vgl. Frage 1.1) lagen den zuständigen Behörden zum Veröffentlichungszeitpunkt der oben genannten Medienberichte (17.05.2023) keine Kenntnisse zu den tatsächlichen Wasserentnahmemengen im Zeitraum von 2018 bis 2022 vor? 6
- 2.3 Welche Maßnahmen bzw. Sanktionen wurden seitens der unterfränkischen Behörden im Zeitraum von 2018 bis 2022 jeweils bei fehlenden (vgl. Frage 2.2) oder falschen Meldungen durch die Betreiber unternommen, um die tatsächlichen Entnahmemengen zu ermitteln? 6
- 3.1 Beabsichtigt die Staatsregierung, zeitnah ein Wasserentnahme-Monitoring bei der Regierung von Unterfranken zum Vollzug der Wasserentnahmegenehmigungen einzurichten, um einen vollständigen unterfränkischen Gesamtblick auf die jährlich tatsächlich entnommenen Wassermengen bei privatnützigen Entnahmen zu ermöglichen? 7

3.2	Welche Maßnahmen werden zukünftig ergriffen, um weitgehend sicherzustellen, dass die tatsächlichen Wasserentnahmemengen zeitnah jährlich für alle Entnahmegenehmigungen dokumentiert werden können?	7
4.1	Welche privatnützigen Wasserentnahmegenehmigungen in Unterfranken sind derzeit nicht befristet (bitte Angabe geordnet nach kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden)?	7
4.2	Bis wann werden diese auf befristete Bescheide umgestellt?	8
4.3	Was unternimmt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass die privatnützige Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser zukünftig grundsätzlich nur befristet genehmigt wird?	8
5.1	Bei wie viel genehmigten Wasserentnahmen in Unterfranken werden die Entnahmemengen derzeit durch digitale Wasseruhren ermittelt?	8
5.2	Bei welchen genehmigten Wasserentnahmen in Unterfranken werden die Entnahmemengen derzeit durch digitale Wasseruhren ermittelt (bitte Angabe geordnet nach kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden)?	8
6.1	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die weitere Einrichtung von digitalen Wasseruhren voranzubringen (bitte Angabe des Umfangs und Zeitpunkts)?	8
6.2	Welche Maßnahmen ergreifen die unterfränkischen Behörden, um die weitere Einrichtung von digitalen Wasseruhren voranzubringen (bitte Angabe des Umfangs und Zeitpunkts)?	8
7.1	Hat die Staatsregierung ein Konzept dafür, in welchem Umfang privatnützige Wasserentnahmen zukünftig durch digitale Wasseruhren dokumentiert werden sollen?	9
7.2	Hat die Staatsregierung ein Konzept dafür, unter welchen Voraussetzungen privatnützige Wasserentnahmen zukünftig durch digitale Wasseruhren dokumentiert werden sollen?	9
7.3	Hat die Staatsregierung ein Konzept dafür, bis wann privatnützige Wasserentnahmen zukünftig durch digitale Wasseruhren dokumentiert werden sollen?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 04.07.2023

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Angaben sind das Ergebnis der Recherchen sowohl bei den Kreisverwaltungsbehörden als auch bei den Wasserwirtschaftsämtern in Unterfranken. Ein detaillierter Datenabgleich und eine intensivere Recherche wären nur mit unverhältnismäßigem Zeit- und Personalaufwand zu bewerkstelligen. Grund hierfür ist insbesondere, dass die für die Beantwortung der Anfrage erforderlichen Daten nicht durchgehend digital und in einheitlicher Form abrufbar sind, sondern teilweise in den jeweiligen Behördenarchiven herausgesucht werden müssen. Derartige Recherchearbeiten müssen neben den üblichen Tagesaufgaben durchgeführt werden. Durch diese zusätzlichen Belastungen werden umfangreiche Personalkapazitäten gebunden, die für eine zügige Bearbeitung von Genehmigungsverfahren dringend benötigt würden. Dies hat – anstelle der angestrebten Beschleunigung – eine Verzögerung von Genehmigungsverfahren zur Folge. Die nachfolgenden Angaben erheben folglich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- 1. Welche Wasserentnahmegenehmigungen sind derzeit in Unterfranken erteilt (bitte Angabe unterteilt nach kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden, dem jeweiligen Zweck und Umfang)?**

Hinweis: Teilweise liegen in Unterfranken Genehmigungsbescheide für Entnahmewecke vor, für die grundsätzlich Genehmigungsfreiheit nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 20 Bayerisches Wassergesetz (BayWG; oberirdisches Gewässer) oder § 46 Abs. 1 und 2 WHG bzw. § 46 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 29 Abs. 1 BayWG (Grundwasser) gilt, bspw. Gartenbewässerung, Hofbetrieb etc. Eine Voraussetzung für Genehmigungsfreiheit ist, dass nur geringe Mengen entnommen werden dürfen; eine andere Voraussetzung ist, dass dadurch keine signifikant nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand erwartet werden dürfen. Die Frage, ob eine Entnahmemenge diesen genannten Voraussetzungen unterfällt, ist jedoch unter anderem abhängig von dem vorhandenen Gewässerdargebot zu werten und kann daher von Region zu Region hinsichtlich der zahlenmäßigen Entnahmemenge unterschiedlich ausfallen. Da in Unterfranken das vorhandene Gewässerdargebot schwindet, werden zunehmend in Fällen Genehmigungen erteilt, die früher auch in Unterfranken als erlaubnisfrei gewertet wurden.

Stadt Aschaffenburg:

Insgesamt bestehen in der Stadt Aschaffenburg zwölf genehmigte Wasserentnahmen. Zur Trinkwasserversorgung sind insgesamt Entnahmen von 5 400 000 m³/a Wasser genehmigt, zur Papierproduktion die Entnahme von insgesamt 3 468 000 m³/a, zum Ausgleich der Verdunstung betreffend den Schönbuschsee insgesamt 6 000 m³/a, zur Bewässerung von städtischen Grünanlagen 7 500 m³/a und Brauch- bzw. Betriebswasser für Gewerbe/Industrie insgesamt 1 932 840 m³/a.

Stadt Schweinfurt:

Insgesamt sind in der Stadt Schweinfurt 24 Wasserentnahmen mit insgesamt ca. 16 327 430 m³/a genehmigt. Davon erfolgen fünf durch Firmen zu Zwecken der Produktion und Kühlung bzw. eine zum Betrieb eines Schwimmbads. Für diese sechs Entnahmen sind jeweils mehr als 100 000 m³/a genehmigt. Zwei Wasserentnahmen erfolgen zur Trinkwasserwasserversorgung (insgesamt 1 562 000 m³/a).

Stadt Würzburg:

In der Stadt Würzburg bestehen 100 genehmigte Wasserentnahmen. 31 Entnahmen sind für Betrieb, Produktion und Kühlung, meist zu Reinigungszwecken, aber auch für Brauchwasser genehmigt. Vier Entnahmen dienen der Bewässerung kommunaler Grünanlagen (insgesamt 49 200 m³/a). 14 Entnahmen erfolgen zur Bewässerung von Obst, Gemüse und den Gartenbau (insgesamt 12 900 m³/a). Eine Entnahme dient der Bewässerung im Weinbau (1 500 m³/a). Elf Entnahmen erfolgen für die Bewässerung von Sportanlagen (insgesamt 30 590 m³/a). Sechs Entnahmen dienen der thermischen Nutzung, davon sind fünf bilanzneutral, da das entnommene Wasser wieder eingeleitet wird. Vier Entnahmen sind für die Wasseraufbereitung zur Trinkwasserversorgung (insgesamt 7 302 000 m³/a).

LRA Aschaffenburg:

Im Landkreis Aschaffenburg bestehen insgesamt 87 genehmigte Entnahmen. 14 Entnahmen dienen der Bewässerung von Obst, Gemüse und Gartenbau (insgesamt 116 000 m³/a). 29 Entnahmen bestehen für die öffentliche Wasserversorgung (insgesamt 11 687 037 m³/a). Acht Entnahmen erfolgen für die Sportplatzbewässerung (insgesamt ca. 15 900 m³/a). 16 Entnahmen dienen Betrieb, Produktion und Kühlung (insgesamt ca. 673 600 m³/a).

LRA Miltenberg:

Insgesamt bestehen im Landkreis Miltenberg 182 genehmigte Wasserentnahmen. 35 Entnahmen dienen der Bewässerung von Obst, Gemüse und Gartenbau (insgesamt 216 690 m³/a). Eine Entnahme ist zur Bewässerung im Weinbau mit 200 m³/a genehmigt. Drei Entnahmen dienen der Bewässerung kommunaler Grünanlagen (insgesamt 115 650 m³/a). 28 Entnahmen bestehen für die Trink- und Brauchwasserversorgung (insgesamt 325 510 m³/a). 25 Entnahmen sind genehmigt für die Bewässerung von Sportstätten (insgesamt etwa 77 350 m³/a). Vier Entnahmen dienen der Landwirtschaft und dem Tränken von Tieren (insgesamt etwa 3 471 m³/a). Zwei Entnahmen dienen Löschwasserzwecken. Drei Entnahmen sind für Schwimmbäder bzw. die Naherholung mit insgesamt ca. 68 000 m³/a genehmigt.

LRA Main-Spessart:

Im Landkreis Main-Spessart sind insgesamt 183 Wasserentnahmen genehmigt. Zwölf davon erfolgen durch Firmen zu Betrieb, Produktion und Kühlung (insgesamt 1 388 800 m³/a). Sechs Entnahmen bestehen für Gemeinden zur Bewässerung der kommunalen Grünanlagen (insgesamt 16 750 m³/a). 67 Entnahmen dienen der Bewässerung von Obst, Gemüse und im Gartenbau (insgesamt 171 546 m³/a). Acht Entnahmen bestehen für die Bewässerung im Weinbau (insgesamt 9 220 m³/a). 20 Entnahmen bestehen für die Trinkwasserversorgung (insgesamt 11 428 708 m³/a). Die übrigen Wasserentnahmen dienen einzelnen verschiedenen anderen Zwecken, für die insgesamt etwa 564 163,5 m³/a genehmigt sind.

LRA Würzburg:

Im Landkreis Würzburg sind entsprechend den derzeitigen Rechercheergebnissen insgesamt 370 Wasserentnahmen genehmigt. Davon dienen 21 Entnahmen für die Trinkwasserversorgung (insgesamt 5 552 000 m³/a). Acht Entnahmen erfolgen zur Bewässerung von Grünanlagen (insgesamt 18 650 m³/a). 42 Entnahmen dienen der Bewässerung von Sportanlagen (insgesamt etwa 197 000 m³/a). 25 Entnahmen erfolgen für Betriebszwecke (insgesamt 9 208 250 m³/a). 151 Entnahmen dienen der Gartenbewässerung (insgesamt 249 123 m³/a). Zwölf Wasserentnahmen erfolgen für den Haushalt (insgesamt 20 680 m³/a). 57 Entnahmen dienen Zwecken der Landwirtschaft und des Pflanzenschutzes (insgesamt 801 829 m³/a). 19 Entnahmen dienen der Reinigung von Hofbetrieben (insgesamt 64 680 m³/a). 23 Entnahmen erfolgen für das Tränken von Vieh (insgesamt 71 825 m³/a).

LRA Kitzingen:

Im Landkreis Kitzingen gibt es insgesamt 438 genehmigte Wasserentnahmen. Davon erfolgen fünf zu Zwecken des Betriebs, der Produktion und Kühlung (insgesamt 161 280 m³/a). Weitere fünf Entnahmen dienen der Bewässerung kommunaler Grünanlagen (insgesamt 21 800 m³/a genehmigt). 30 Entnahmen erfolgen für die Bewässerung von Obst, Gemüse und Gartenbau (insgesamt 316 120 m³/a). 57 Entnahmen dienen zur Bewässerung im Weinbau (insgesamt 221 681 m³/a). 341 sonstige Entnahmen dienen einzelnen verschiedenen anderen Zwecken, für die insgesamt etwa 1 228 332 m³/a genehmigt sind.

LRA Haßberge:

Insgesamt bestehen im Landkreis Haßberge 169 genehmigte Entnahmen. Davon erfolgen 38 für Betrieb, Produktion und Kühlung (insgesamt 4 596 513 m³/a). Zwei Entnahmen dienen zur Bewässerung kommunaler Grünanlagen (insgesamt 290 m³/a genehmigt). 42 Entnahmen erfolgen zur Bewässerung von Obst, Gemüse und Gartenbau (insgesamt 403 305 m³/a). Zwei Entnahmen dienen der Bewässerung im Weinbau (insgesamt 1 100 m³/a). Zwei Entnahmen erfolgen zur Befüllung des Freibads (insgesamt 25 000 m³/a). 55 Entnahmen erfolgen zur Bewässerung von Sportplätzen (insgesamt 206 376 m³/a). Zwölf Entnahmen dienen Dorfbrunnen (insgesamt 23 588 m³/a). Zehn Entnahmen dienen der Eigenwasserversorgung (insgesamt 30 360 m³/a). Eine Entnahme dient der Grundwassersanierung (39 000 m³/a). Drei Entnahmen erfolgen für Löschwasser. Zwei Entnahmen dienen der Bewässerung von Grünanlagen (insgesamt 410 m²/a).

LRA Schweinfurt:

Im Landkreis Schweinfurt sind insgesamt 356 Wasserentnahmen genehmigt. Davon erfolgen 16 Entnahmen für die Trinkwasserversorgung (insgesamt 10 826 500 m³/a). 102 Entnahmen erfolgen für Obst, Gemüse und den Gartenbau (insgesamt ca. 3 270 440 m³/a). 16 Entnahmen dienen Betrieb, Produktion und Kühlung (insgesamt ca. 65 199 500 m³/a). Sieben Entnahmen erfolgen für die Bewässerung kommunaler Grünanlagen (insgesamt ca. 12 600 m³/a).

LRA Rhön-Grabfeld:

Im Landkreis Rhön-Grabfeld bestehen insgesamt 79 genehmigte Wasserentnahmen. Fünf Entnahmen sind zu Kühlzwecken (insgesamt 874 500 m³/a). Elf Entnahmen dienen zu Zwecken der Landwirtschaft bzw. des Anbaus von Obst und Gemüse (insgesamt 86 164 m³/a). 19 Entnahmen dienen der Bewässerung von Sportplätzen bzw. der

Naherholung (insgesamt ca. 39 850 m³/a). 16 Wasserentnahmen dienen als Brauchwasser (insgesamt ca. 147 110 m³/a). Sechs Entnahmen erfolgen zu Betriebszwecken (insgesamt 28 020 m³/a).

LRA Bad Kissingen:

Im Landkreis Bad Kissingen sind 44 Wasserentnahmen genehmigt. 14 Wasserentnahmen sind zur Bewässerung von Obst, Garten, Gemüse und in der sonstigen Landwirtschaft genehmigt (maximal 209 770 m³/a). Acht Entnahmen erfolgen für Trinkwasser(herstellung) und Heilwasserzwecke (insgesamt maximal 341 660 m³/a). Zwölf Entnahmen erfolgen für Betriebszwecke (insgesamt ca. 213 100 m³/a). Fünf Entnahmen dienen der Bewässerung von Sportplätzen (insgesamt 81 540 m³/a). Vier Entnahmen dienen der Naherholung, u. a. Staatsbad, Luitpoldbad (insgesamt 191 385 m³/a). Eine Wasserentnahme besteht für das Staatliche Bauamt Schweinfurt.

- 2.1 Welche Datenlage besteht derzeit zu den tatsächlichen Wasserentnahmemengen in Unterfranken (bitte mit Angabe der jeweiligen Gründe für diesbezügliche Datenlücken)?**

- 2.2 Für welche genehmigten Wasserentnahmen (vgl. Frage 1.1) lagen den zuständigen Behörden zum Veröffentlichungszeitpunkt der oben genannten Medienberichte (17.05.2023) keine Kenntnisse zu den tatsächlichen Wasserentnahmemengen im Zeitraum von 2018 bis 2022 vor?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet:

Entnahmedaten für die öffentliche Trinkwasserversorgung liegen praktisch lückenlos vor. Seit der im Jahr 2010 erstmaligen Veröffentlichung der Wasserversorgungsbilanz Unterfranken werden die Entnahmedaten jährlich von den Wasserversorgungsunternehmen erhoben und von den Wasserwirtschaftsämtern (WWA) plausibilisiert.

Grundsätzlich besteht eine Berichtspflicht nach Eigenüberwachungsverordnung für öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen ab 5 000 m³/a und Anlagen zur Betriebswasserversorgung (Brauchwasser) ab 100 000 m³/a.

Bei allen anderen Entnahmen muss die Anforderung zur Meldung der Entnahmemengen explizit in der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgesprochen sein. Vor allem bei älteren Erlaubnissen sowie kleinen Entnahmemengen ist diese Anforderung nicht immer in den Erlaubnisbescheiden enthalten. Daher liegt hier kein konsistenter Datensatz für die Entnahmemengen vor.

- 2.3 Welche Maßnahmen bzw. Sanktionen wurden seitens der unterfränkischen Behörden im Zeitraum von 2018 bis 2022 jeweils bei fehlenden (vgl. Frage 2.2) oder falschen Meldungen durch die Betreiber unternommen, um die tatsächlichen Entnahmemengen zu ermitteln?**

Liegen die tatsächlichen Entnahmemengen zur Prüfung nicht vor, informieren die WWA die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde (KVB). Diese prüft, ob ihr die Entnahmemengen vorliegen, und schreibt ggf. die Inhaber der jeweiligen Erlaubnisse an und fordert diese auf, die noch fehlenden Meldungen vorzunehmen. Sofern mehrfache Erinnerungen erfolgen, wird dabei auch der Hinweis auf die Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG erteilt. Die Durchführung von Ordnungswidrigkei-

tenverfahren war bisher noch in keinem Fall erforderlich. In Ausnahmefällen wurden zwangsgeldbewehrte Anordnungen erlassen. Falsche Meldungen sind bei den Kreisverwaltungsbehörden nicht bekannt. Diese sind auch äußerst schwierig zu erkennen und nachzuweisen.

3.1 Beabsichtigt die Staatsregierung, zeitnah ein Wasserentnahme-Monitoring bei der Regierung von Unterfranken zum Vollzug der Wasserentnahmegenehmigungen einzurichten, um einen vollständigen unterfränkischen Gesamtblick auf die jährlich tatsächlich entnommenen Wassermengen bei privatnützigen Entnahmen zu ermöglichen?

Die Datenlage bezüglich der entnommenen Wassermengen soll abgestimmt auf die regionalen Erfordernisse gezielt verdichtet werden. Hierzu sollen Anforderungen an die Meldung erarbeitet und den nachgeordneten Behörden zur Verfügung gestellt werden. Um insoweit im Falle von Nichtmeldungen ggf. mit Maßnahmen der Gewässeraufsicht reagieren zu können, können diese Anforderungen sukzessive in den wasserrechtlichen Erlaubnissen verankert werden.

3.2 Welche Maßnahmen werden zukünftig ergriffen, um weitgehend sicherzustellen, dass die tatsächlichen Wasserentnahmemengen zeitnah jährlich für alle Entnahmegenehmigungen dokumentiert werden können?

Im Wesentlichen wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen. Darüber hinaus werden derzeit auch eine Terminüberwachung über automatisierte Systeme bzw. eine ressortübergreifende moderne Datenhaltung geprüft. Die begrenzten Personalkapazitäten erschweren jedoch eine konsequente Umsetzung und spürbare Verbesserung der Datenlage.

4.1 Welche privatnützigen Wasserentnahmegenehmigungen in Unterfranken sind derzeit nicht befristet (bitte Angabe geordnet nach kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden)?

Die nachfolgenden Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stadt Aschaffenburg	Keine
Stadt Schweinfurt	1 Stück
Stadt Würzburg	7 Stück, 1 davon Altrecht
Landkreis Aschaffenburg	6 Stück
Landkreis Miltenberg	5 Stück
Landkreis Main-Spessart	12 Stück, davon 1 Altrecht
Landkreis Bad Kissingen	5 Stück, davon 2 Altrechte
Landkreis Rhön-Grabfeld	13 Stück, davon 3 Altrechte
Landkreis Haßberge	2 Stück
Landkreis Schweinfurt	17 Stück
Landkreis Kitzingen	135 Stück (75 Fischteiche)
Landkreis Würzburg	2 Stück, davon 1 Altrecht

4.2 Bis wann werden diese auf befristete Bescheide umgestellt?

Nachträgliche Befristungen von Entnahmebescheiden können hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 WHG als Nebenbestimmung vorgenommen werden. Sollen wasserrechtliche Bewilligungen oder Altrechte befristet werden, ist diese gesetzliche nachträgliche Befristung ausgeschlossen. Um diese Entnahmerechte nachträglich zu befristen, sind komplexe wasserrechtliche einzelfallbezogene Prüfungen und ggf. Verfahren (z.B. Widerrufs-, Entschädigungsverfahren und Neu-erlass) erforderlich. Es ist daher im jeweiligen Einzelfall durch die zuständigen Behörden vor Ort zu entscheiden, in welchen Fällen derartige Verfahren angezeigt sind.

4.3 Was unternimmt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass die privatnützige Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser zukünftig grundsätzlich nur befristet genehmigt wird?

Es ist bereits in Ziffer 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) vorgesehen, dass Erlaubnisse und Bewilligungen grundsätzlich zu befristen sind.

5.1 Bei wie viel genehmigten Wasserentnahmen in Unterfranken werden die Entnahmemengen derzeit durch digitale Wasseruhren ermittelt?

5.2 Bei welchen genehmigten Wasserentnahmen in Unterfranken werden die Entnahmemengen derzeit durch digitale Wasseruhren ermittelt (bitte Angabe geordnet nach kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Behörden führen keine Übersicht über den Einsatz digitaler Wasserzähler. Für die Überwachung der Entnahmebescheide ist nicht relevant, ob die Wassermenge mittels analoger oder digitaler Technik erfasst wird.

6.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die weitere Einrichtung von digitalen Wasseruhren voranzubringen (bitte Angabe des Umfangs und Zeitpunkts)?

6.2 Welche Maßnahmen ergreifen die unterfränkischen Behörden, um die weitere Einrichtung von digitalen Wasseruhren voranzubringen (bitte Angabe des Umfangs und Zeitpunkts)?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Geplant ist ein ressortübergreifendes Pilotvorhaben an der Regierung von Unterfranken zur Ausstattung von Wasserentnahmestellen im Gebiet der Bergheimer Mulde mit Funkwasserzählern (Messung der Wassermengen) und Funkdrucksonden (Messung der Grundwasserstände). Mit den Erfahrungen aus einer vorgeschalteten Testphase sollen in 2025 möglichst alle relevanten rd. 100 Entnahmestellen mit den Messeinrichtungen ausgestattet werden und das System in den operativen Betrieb gehen. Es erfolgt eine begleitende Evaluation zur Auswertung der Möglichkeiten und Chancen dieser Technik.

- 7.1 Hat die Staatsregierung ein Konzept dafür, in welchem Umfang privatnützige Wasserentnahmen zukünftig durch digitale Wasseruhren dokumentiert werden sollen?**
- 7.2 Hat die Staatsregierung ein Konzept dafür, unter welchen Voraussetzungen privatnützige Wasserentnahmen zukünftig durch digitale Wasseruhren dokumentiert werden sollen?**
- 7.3 Hat die Staatsregierung ein Konzept dafür, bis wann privatnützige Wasserentnahmen zukünftig durch digitale Wasseruhren dokumentiert werden sollen?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Erstellung eines Konzepts bezüglich der Erfassung privatnütziger Wasserentnahmen durch digitale Wasseruhren sind die Erfahrungen aus dem unter 6.1 und 6.2 genannten Pilotprojekt abzuwarten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.